

Tarifvertrag
vom 1. August 2023
zum Tarifwerk AWO NRW
(TV Tariferhöhung 2023/2024 AWO NRW)

- als 12. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag für die Arbeiterwohlfahrt in Nordrhein-Westfalen (TV AWO NRW) vom 5. Januar 2008, zuletzt geändert durch den 11. Änderungstarifvertrag vom 11. Januar 2023
- als 11. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der AWO in den TV AWO NRW und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-Ü AWO NRW) vom 5. Januar 2008, zuletzt geändert durch den 10. Änderungstarifvertrag vom 16. April 2021
- als 12. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag für die Auszubildenden der Arbeiterwohlfahrt in Nordrhein-Westfalen (TV-A AWO NRW) vom 5. Januar 2008, zuletzt geändert durch den 11. Änderungstarifvertrag vom 19. Mai 2022

Zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V., Sitz Berlin,
– vertreten durch den Vorstand –

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
– vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen –

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigung bei den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt in Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2023.

Abschnitt I

Änderungen des Tarifvertrages für die Arbeiterwohlfahrt in Nordrhein-Westfalen (TV AWO NRW) vom 5. Januar 2008

Der Tarifvertrag für die Arbeiterwohlfahrt in Nordrhein-Westfalen (TV AWO NRW) vom 5. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung des TV AWO NRW zum 1. Juni 2023

Die mit Schreiben vom 24. April 2023 gekündigten Anlagen A und B zu § 19 Absatz 2 TV AWO NRW werden mit Wirkung zum 1. Juni 2023 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des TV AWO NRW zum 1. Juli 2023

1. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Kommen aus dem Frei

(1) ¹Beschäftigte in dienstplanorganisierten Einrichtungen, die auf Anfrage einer Person mit Anordnungsbefugnis im Sinne des § 13 Absatz 6 TV AWO NRW (z.B. Wohnbereichsleitung, Hauswirtschaftsleitung, PDL, Einrichtungsleitung) am selben und/oder am

nächsten und/oder am darauf folgenden Tag oder am folgenden Wochenende die Arbeit aufnehmen („Kommen aus dem Frei“), erhalten neben dem tariflichen Entgelt – sowie neben Ansprüchen auf tarifliche Zeitzuschläge und Freizeitausgleiche, soweit deren Voraussetzungen vorliegen – für jeden Dienst von mindestens 4 Stunden eine Prämie von 80,00 Euro. ²Bei einem Dienst von unter 4 Stunden wird die Prämie hälftig gezahlt. ³Teilzeitbeschäftigte erhalten die jeweilige Prämie bei Vorliegen der Voraussetzungen abweichend von § 28 Absatz 2 Satz 1 in ungekürzter Höhe.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Sätze 1 und 2:

Bei Streit über den Zeitpunkt der Anfrage obliegt dem Arbeitgeber der Nachweis.

- (2) Die Zahlung erfolgt nur für Dienste an Tagen, an denen die/der Beschäftigte keinen Dienst nach dem genehmigten Dienstplan zu verrichten hatte.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Der gleichtägige Wechsel (z.B. von einem Früh- in einen Spät- oder Nachtdienst) ist nicht zuschlagspflichtig.

- (3) Der Anspruch besteht nicht, wenn eine kurzfristige oder vertretungsweise Arbeitsaufnahme zu den arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten gehört (Beispiel: Rufbereitschaft, Springer).

- (4) Eine Pflicht zur Arbeitsaufnahme entsteht aus diesem Paragraphen nicht.

- (5) Der freiwillige Tausch von einzelnen Schichten und freien Tagen zwischen Beschäftigten führt nicht zu Ansprüchen aus diesem Paragraphen gegenüber dem Arbeitgeber.

- (6) ¹Haben sich Beschäftigte zur Arbeitsaufnahme bereit erklärt, so bewirkt dies eine Änderung des Dienstplanes für den Einsatz, welche unverzüglich im Dienstplan zu dokumentieren ist. ²Die Rechte des Betriebsrates gemäß § 87 Absatz 1 Ziffer 3 BetrVG bleiben unberührt.

- (7) ¹Aus der Arbeitsaufnahme darf keine zusammenhängende Schichtfolge entstehen, die mehr als 12 Arbeitsschichten bzw. Arbeitstage umfasst. ²Bestehende betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

(8) Besteht eine Betriebsvereinbarung im Sinne des § 15 TV AWO NRW (Arbeitszeitkonto), ist es möglich, die auf der Grundlage des jeweiligen Stundenentgelts in Zeit umgewandelten Prämien gemäß Absatz 1 auf das Arbeitszeitkonto zu buchen.

(9) Die Prämie nach Absatz 1 bleibt bei der Bemessung der Entgeltfortzahlung (§ 23) unberücksichtigt und ist nicht zusatzversorgungspflichtig (§ 29 Absatz 3.5).

(10) Bestehende Betriebsvereinbarungen oder betriebliche Regelungsabreden bleiben unberührt und gehen bis zu ihrer Beendigung (Ablauf der Befristung oder Kündigungsfrist) den tariflichen Regelungen vor.

(11) ¹Die Absätze 1 bis 10 treten zum 1. Juli 2023 in Kraft. ²Sie sind gesondert zum Ende eines Kalenderjahres kündbar, frühestens zum 31. Dezember 2026. ³Die Regelungen wirken nicht nach.“

2. § 20 Absatz 5 Satz 1 TV AWO NRW wird in der Zeit vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 wie folgt gefasst:

„¹Soweit es zur Gewinnung oder Bindung von Beschäftigten erforderlich ist, können Stufen vorweg gewährt werden.“

3. In § 19 Absatz 4 Satz 4 wird das Datum „31.12.2023“ durch das Datum „31.12.2025“ ersetzt.

4. In § 42 Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „2023“ durch die Zahl „2025“ ersetzt.

5. In § 42 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„³§ 14a (Kommen aus dem Frei) ist zum Ende eines Kalenderjahres kündbar, frühestens zum 31. Dezember 2026; er wirkt nicht nach.“

§ 3

Änderung des TV AWO NRW zum 1. Januar 2024

§ 20 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²[unbesetzt].“

§ 4

Änderungen des TV AWO NRW zum 1. Juni 2024

1. § 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Beschäftigte mit einer Eingruppierung als Pflegepersonal (Kr-Gruppen) erhalten eine Pflegezulage in Höhe von monatlich 161,68 Euro. ²Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vomhundertsatz. ³§ 28 Absatz 2 Satz 1 findet Anwendung.“

2. In § 21 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „25,00“ durch die Angabe „39,65“ und die Angabe „50,00“ durch die Angabe „79,33“ ersetzt.

3. In der Protokollerklärung zu § 21 Absatz 4 Satz 2 wird Satz 2 gestrichen.

4. In der Protokollerklärung zu § 23 wird in Ziffer 4 Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Der Erhöhungssatz beträgt vor dem 1. Juni 2024 zustehende Entgeltbestandteile 11,5 %.“

§ 5

Änderungen der Anlagen A und B zu § 19 Absatz 2 zum 1. Juni 2024 (Tabellenentgelt)

Die zum 1. Juni 2023 wieder in Kraft gesetzte Entgelttabellen werden nach Maßgabe der folgenden Ziffern erhöht:

1. Die Entgelttabelle gemäß Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersetzt ab dem 1. Juni 2024 die bis dahin gültige Entgelttabelle gemäß § 6 Ziffer 3 des 10. Änderungsstarifvertrages zum Tarifwerk AWO NRW vom 16. April 2021.

Protokollerklärung zu Ziffer 1:

Die Entgelttabelle gemäß Ziffer 1 gilt als Anlage A zu § 19 Absatz 2 TV AWO NRW und wird ab ihrer Gültigkeit als solche bezeichnet.

2. Die Entgelttabelle gemäß Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag (Kr-Tabelle) ersetzt ab dem 1. Juni 2024 die bis dahin gültige Entgelttabelle gemäß § 6 Ziffer 5 des 10. Änderungsstarifvertrages zum Tarifwerk AWO NRW vom 16. April 2021.

Protokollerklärung zu Ziffer 2:

Die Entgelttabelle gemäß Ziffer 1 gilt als Anlage B zu § 19 Absatz 2 TV AWO NRW und wird ab ihrer Gültigkeit als solche bezeichnet.

§ 6

Änderungen des Anhangs zur Anlage A zum 1. Juni 2024

1. Im Anhang zur Anlage A werden die Tabellenwerte für Leitungen und stellvertretende Leitungen von Kindertagesstätten ab dem ab dem 1. Juni 2024 erhöht.
2. Die nachfolgende Tabelle ersetzt jeweils die bisherige Entgelttabelle:

a) Leitungen von Kindertagesstätten

- wenn ihnen regelmäßig Beschäftigte im Umfang von weniger als 6 Vollzeitstellen unterstellt sind, mindestens folgende Tabellenwerte:

ab 1. Juni 2024

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3.582,98	3.824,07	3.930,08	4.040,58	4.094,09

- wenn ihnen regelmäßig Beschäftigte im Umfang von mindestens 6 Vollzeitstellen unterstellt sind, mindestens folgende Tabellenwerte:

ab 1. Juni 2024

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3.847,24	4.140,89	4.525,00	4.855,69	5.109,38

- wenn ihnen regelmäßig Beschäftigte im Umfang von mindestens 11 Vollzeitstellen unterstellt sind, mindestens folgende Tabellenwerte:

ab 1. Juni 2024

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3.956,04	4.206,16	4.633,81	4.964,50	5.218,18

- wenn ihnen regelmäßig Beschäftigte im Umfang von mindestens 16 Vollzeitstellen unterstellt sind, mindestens folgende Tabellenwerte:

ab 1. Juni 2024

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
4.215,96	4.524,03	4.832,09	5.417,43	5.556,03

b) Stellvertretende Leitungen von Kindertagesstätten

- wenn sie durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von KiTa-Leitungen bestellt sind, denen regelmäßig Beschäftigte im Umfang von mindestens 6 Vollzeitstellen unterstellt sind, mindestens folgende Tabellenwerte:

ab 1. Juni 2024

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3.582,98	3.824,07	3.930,08	4.040,58	4.094,09

- wenn sie durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von KiTa-Leitungen bestellt sind, denen regelmäßig Beschäftigte im Umfang von mindestens 11 Vollzeitstellen unterstellt sind, mindestens folgende Tabellenwerte:

ab 1. Juni 2024

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3.814,61	4.086,50	4.546,78	4.888,34	5.152,89

- wenn sie durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung von KiTa-Leitungen bestellt sind, denen regelmäßig Beschäftigte im Umfang von mindestens 16 Vollzeitstellen unterstellt sind, mindestens folgende Tabellenwerte:

ab 1. Juni 2024

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3.956,04	4.206,16	4.633,81	4.964,50	5.218,18

§ 7

Änderung der Anlage A zur Sonderregelung für Beschäftigte in Servicediensten bei Vollmitgliedern des Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V. in NRW zum 1. Juni 2024 (Entgelttabelle)

Die Entgelttabelle gemäß Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag ersetzt ab dem 1. Juni 2024 die bis dahin gültige Entgelttabelle gemäß Anlage 6 des 10. Änderungstarifvertrages zum Tarifwerk AWO NRW vom 16. April 2021.

Protokollerklärung:

Die Entgelttabelle gemäß § 7 gilt als Anlage A zur Sonderregelung für Beschäftigte in Servicediensten bei Vollmitgliedern des Arbeitgeberverbandes AWO Deutschland e.V. in NRW vom 5. Januar 2008 und wird ab ihrer Gültigkeit als solche bezeichnet.

Abschnitt II

Änderungen des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der AWO in den TV AWO NRW und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-Ü AWO NRW) vom 5. Januar 2008

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der AWO in den TV AWO NRW und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-Ü AWO NRW) vom 5. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

§ 8

Änderung des TV-Ü AWO NRW zum 1. Januar 2024

Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Besondere Regelungen hinsichtlich der Stufenlaufzeit für nach dem 1. Januar 2008 eingestellte Beschäftigte

- (1) ¹Nach dem 1. Januar 2008 eingestellte Beschäftigte, die aufgrund der in § 20 Absatz 3 Satz 2 in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung geregelten 2-jährigen Stufenverlängerung am 1. Januar 2024 bereits seit mindestens 4 Jahren in der Stufe 3 sind, steigen zum 1. Januar 2024 in die Stufe 4 auf.
- (2) ¹Nach dem 1. Januar 2008 eingestellte Beschäftigte, die aufgrund der in § 20 Absatz 3 Satz 2 in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung geregelten 2-jährigen Stufenverlängerung am 1. Januar 2024 bereits seit mindestens 3 Jahren in der Stufe 3 sind, steigen zum 1. Januar 2025 in die Stufe 4 auf.
- (3) Sofern die Stufenlaufzeit der Beschäftigten nach Absätzen 1 oder 2 in der Stufe 3 aufgrund anderer tariflicher Regelungen zusätzlich verlängert ist oder in der Stufe 3 tariflich eine abweichende Stufenlaufzeit geregelt ist, wird der Wegfall der 2-jährigen Stufenverlängerung bei dem Aufstieg in die Stufe 4 entsprechend berücksichtigt.
- (4) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 bis 3 gilt, dass die Stufenlaufzeit in der Stufe 4 jeweils neu zu laufen beginnt.“

§ 9

Änderungen des TV-Ü AWO NRW zum 1. Juni 2024

1. In § 5 Absatz 1 wird nach Satz 9 folgender Satz 10 angefügt:

„¹⁰Ab dem 1. Juni 2024 werden die individuellen Vergleichsentgelte der übergeleiteten Beschäftigten um 200,00 Euro und weitere 5,5 %, mindestens aber um 340,00 Euro erhöht.“

2. Die Protokollerklärung zu § 6 Absatz 2 Satz 6 wird gestrichen.
3. Nach dem Text von § 9 Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage wird zum 1. Juni 2024 um 11,5 % erhöht.“

4. Nach dem Text von § 11 Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Die Besitzstandszulage wird zum 1. Juni 2024 um 11,5 % erhöht.“

5. Die Werte der in § 18 TV-Ü AWO NRW enthaltenen Entgelttabelle werden ab dem 1. Juni 2024 um 200,00 Euro und weitere 5,5 %, mindestens aber um 340,00 Euro erhöht. Die nachfolgende Tabelle ersetzt die bisherige Entgelttabelle:

ab dem 1. Juni 2024

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.549,73	2.795,31	2.886,26	3.008,64	3.093,64	3.156,99

6. In § 19 Absatz 2 Satz 2 wird das Datum „31. Mai 2023“ durch das Datum „31. Mai 2025“ ersetzt.

Abschnitt III

Änderungen des Tarifvertrages für die Auszubildenden der Arbeiterwohlfahrt in Nordrhein-Westfalen (TV-A AWO NRW) vom 5. Januar 2008

Der Tarifvertrag für die Auszubildenden der Arbeiterwohlfahrt in Nordrhein-Westfalen (TV-A AWO NRW) vom 5. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

§ 10

Änderungen des TV-A AWO NRW zum 1. August 2023

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die bei Vollmitgliedern des Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V. mit Sitz in Nordrhein-Westfalen ausgebildet werden,

a) in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf;

b) als Schülerinnen / Schüler

- in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege, Altenpflege;

- in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur / zum staatlich anerkannten Erzieherin / Erzieher,

- in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur / zum staatlich geprüften Kinderpflegerin / Kinderpfleger,

- in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur / zum staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger,

- zur Pflegefachassistenz nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz – PflfachassAPrV,

c) als Auszubildende in der Pflege nach dem Gesetz über Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz).“

2. § 1 Absatz 3 und die Protokollerklärung zu Absatz 3 werden gestrichen.

3. § 8 Absatz 2b wird wie folgt gefasst:

„(2b) Abweichend von Absatz 1, 1a, 2 und 2a beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt für Schülerinnen / Schüler in der praxisintegrierten Ausbildung zur / zum staatlich geprüften Kinderpflegerin / Kinderpfleger

ab dem 1. April 2023

im ersten Ausbildungsjahr	1.061,14 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.112,91 Euro.“

§ 11

Änderung des TV-A AWO NRW zum 1. Juni 2024

1. Die mit Schreiben vom 24. April 2023 gekündigten Ausbildungsentgelte werden rückwirkend zum 1. Juni 2023 wieder in Kraft gesetzt und gemäß den folgenden Ziffern erhöht:

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende (BBiG) in verwaltden oder kaufmännischen Berufen

ab dem 1. Juni 2024

im ersten Ausbildungsjahr	1.211,14 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.262,91 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.310,43 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.376,34 Euro.“

3. § 8 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende (BBiG) in anderen Berufen

ab dem 1. Juni 2024

im ersten Ausbildungsjahr	1.211,14 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.262,91 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.310,43 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.376,34 Euro.“

4. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Davon abweichend beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt für

- Schülerinnen / Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, der Entbindungspflege, der Altenpflege,
- in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin / zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen,
- für Auszubildende in der Pflege nach dem Gesetz über Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz)

ab dem 1. Juni 2024

im ersten Ausbildungsjahr	1.344,11 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.405,91 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.507,88 Euro.“

5. § 8 Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Abweichend von Absatz 1, 1a und 2 beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt für Schülerinnen / Schüler zur Pflegefachassistenz

ab dem 1. Juni 2024 1.211,14 Euro.“

6. § 8 Absatz 2b wird wie folgt gefasst:

„(2b) Abweichend von Absatz 1, 1a, 2 und 2a beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt für Schülerinnen / Schüler in der praxisintegrierten Ausbildung zur / zum staatlich geprüften Kinderpflegerin / Kinderpfleger

ab dem 1. Juni 2024

im ersten Ausbildungsjahr	1.211,14 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.262,91 Euro.“

7. In § 19 Absatz 2 Satz 2 wird das Datum „31. Mai 2023“ durch das Datum „31. Mai 2025“ ersetzt.

Abschnitt IV

Inkrafttreten

§ 12

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2023 in Kraft. Davon abweichend treten § 2 zum 1. Juli 2023, § 10 zum 1. August 2023, § 3 und § 8 zum 1. Januar 2024 und §§ 4 bis 7 sowie § 9 und § 11 zum 1. Juni 2024 in Kraft.

Berlin, den

Düsseldorf, den

**Für den
Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.**

**Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di**

Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender

Landesbezirksleitung

Gero Kettler
Geschäftsführer

Landesfachbereichsleitung

Anlage 1
Anlage A zu § 19 Absatz 2 TV AWO NRW
i.d.F. des 12. Änderungstarifvertrages AWO NRW vom 1. August 2023

Tabelle Entgeltgruppen (Entgelttabelle)
TV AWO NRW ab 1. Juni 2024

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.441,47	6.022,64	6.239,04	7.011,85	7.599,23	7.985,61
14	4.940,70	5.466,20	5.775,35	6.239,04	6.950,03	7.336,46
13	4.565,11	5.048,88	5.311,63	5.821,71	6.532,71	6.826,38
12	4.106,02	4.538,83	5.157,08	5.698,06	6.393,61	6.702,73
11	3.966,91	4.384,24	4.693,39	5.157,08	5.829,47	6.138,56
10	3.827,80	4.229,68	4.538,83	4.847,94	5.435,29	5.574,39
9	3.396,57	3.750,54	3.936,03	4.430,63	4.817,06	5.126,19
8	3.187,91	3.518,70	3.673,25	3.812,38	3.966,91	4.064,29
7	2.993,17	3.302,29	3.503,25	3.657,80	3.773,70	3.881,90
6	2.937,75	3.240,47	3.395,03	3.541,87	3.642,33	3.742,81
5	2.822,61	3.109,10	3.255,93	3.402,74	3.510,95	3.588,23
4	2.692,29	2.962,26	3.147,76	3.255,93	3.364,14	3.427,48
3	2.653,15	2.916,58	2.993,17	3.116,83	3.209,55	3.294,59
2Ü	2.549,73	2.795,31	2.886,26	3.008,64	3.093,64	3.156,99
2	2.472,18	2.704,40	2.780,19	2.855,93	3.024,08	3.201,86
1	—	2.238,04	2.272,52	2.315,61	2.355,83	2.459,23

**Anlage B zu § 19 Absatz 2 TV AWO NRW
i.d.F. des 12. Änderungstarifvertrages AWO NRW vom 1. August 2023**

Kr-Tabelle für den Pflegedienst							
ab 1. Juni 2024 – monatlich in Euro (39 Stunden)							
Entgelt- gruppe Kr	Zuordnungen Vergütungs- gruppen zu Kr/Kr-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	XII mit Aufstieg nach XIII	—	—	5.160,97	5.702,30 nach 2 J. St. 3	6.333,35 nach 3 J. St. 4	6.611,70
11b	XI mit Aufstieg nach XII	—	—	—	5.427,61	5.886,67	6.061,98
11a	X mit Aufstieg nach XI	—	—	4.927,11	5.301,43 nach 2 J. St. 3	5.809,95 nach 5 J. St. 4	—
10a	IX mit Aufstieg nach X	—	—	4.810,19	5.175,19 nach 2 J. St. 3	5.438,75 nach 3 J. St. 4	—
9d	VIII mit Aufstieg nach IX	—	—	4.576,33	4.922,78 nach 4 J. St. 3	5.135,60 nach 2 J. St. 4	—
9c	VII mit Aufstieg nach VIII	—	—	4.342,46	4.670,37 nach 5 J. St. 3	4.888,13 nach 5 J. St. 4	—
9b	VI mit Aufstieg nach VII VII ohne Aufstieg	—	—	4.108,60	4.455,08 nach 5 J. St. 3	4.622,10 nach 5 J. St. 4	—
9a	VI ohne Aufstieg	—	—	3.984,88	4.108,60 nach 5 J. St. 3	4.343,70 nach 5 J. St. 4	—
8a	Va mit Aufstieg nach VI V mit Aufstieg nach Va + VI V mit Aufstieg nach VI	—	3.512,58	3.673,44	3.879,71	4.065,32	4.304,77
7a	V mit Aufstieg nach Va IV mit Aufstieg nach V + Va IV mit Aufstieg nach V	—	3.322,50	3.512,58	3.810,43	3.964,92	4.124,03 —
4a	II mit Aufstieg nach III + IV III mit Aufstieg nach IV	2.768,06	2.962,26	3.147,76	3.541,87	3.642,33	3.819,61
3a	I mit Aufstieg nach II	2.653,15	2.916,58	2.993,17	3.116,83	3.209,55	3.427,48

zur Sonderregelung für Beschäftigte in Servicediensten bei Vollmitgliedern des Arbeitgeberverbandes AWO Deutschland e.V. in NRW

vom 5. Januar 2008

i.d.F. des 12. Änderungsstarifvertrages AWO NRW vom 1. August 2024

Entgelttabelle

gültig ab 1. Juni 2024

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 4 S	2.355,83	2.487,28	2.604,74	2.722,19	—	—
EG 3 S	2.315,61	2.369,81	2.518,21	2.604,74	—	—
EG 2Ü S	2.290,99	2.348,92	2.456,13	2.558,59	—	—
EG 2 S	2.272,52	2.333,26	2.394,54	2.493,46	—	—
EG 1	—	2.238,04	2.272,52	2.315,61	2.355,83	2.459,23